

RS OGH 1994/3/9 7Ob530/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1994

Norm

EheG §87

Rechtssatz

Das Gericht ist im Außstrverf nicht berechtigt, bucherlich einverleibte Veräußerungsverbote und Belastungsverbote aufzuheben. Zu einer solchen Aufhebung eines einverleibten Veräußerungsverbotes und Belastungsverbotes käme es aber durch die Anordnung der Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft durch Zivilteilung, da der Ersteher einer im Sinn des § 843 ABGB gerichtlich feilgebotenen gemeinschaftlichen Sache an ein nur den ersten Eigentümer verpflichtendes Belastungsverbot und Veräußerungsverbot nicht mehr gebunden ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 530/93

Entscheidungstext OGH 09.03.1994 7 Ob 530/93

Veröff. SZ 67/38

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0057671

Dokumentnummer

JJR_19940309_OGH0002_0070OB00530_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at